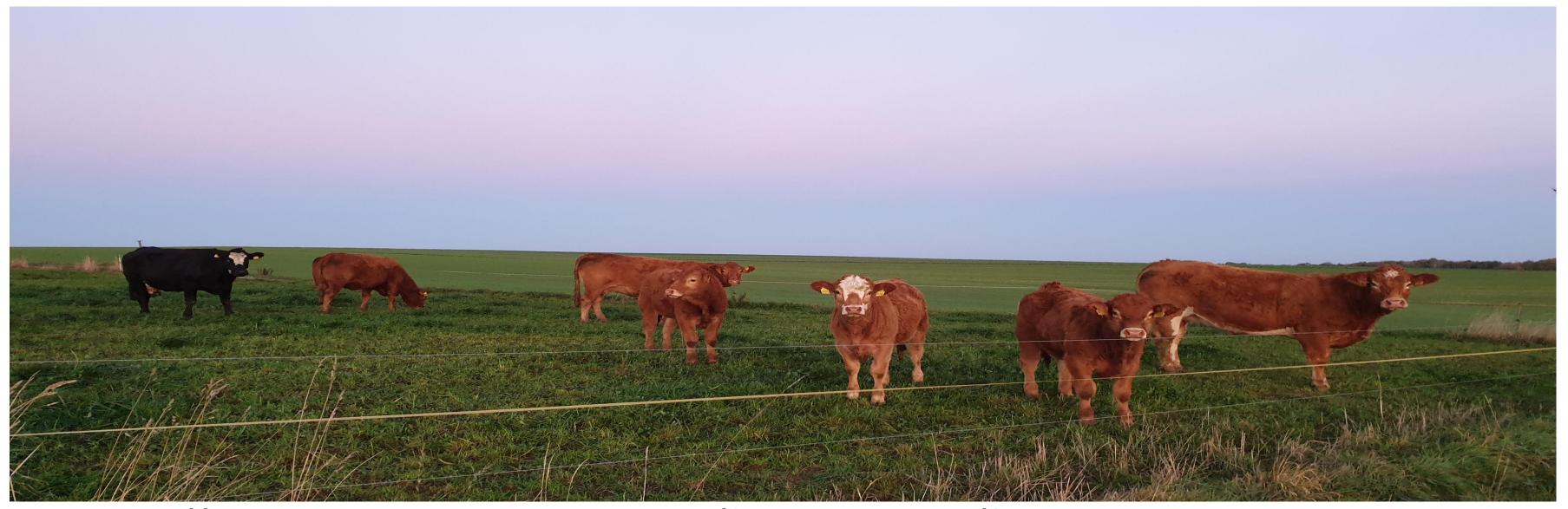


# AUK/2023 Ackerland Stand 10/2022



https://www.smul.sachsen.de/foerderung/foerderperiode-2021-2027-5940.html

## Flächenförderung

Bisher

Compliance

Cross

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)

Junglandwirtepr.

Greeningprämie

Umverteilungspr.

Basisprämie

Zukünftig (ab 2023)

(Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen) Konditionalität

Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)

Okoregelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig)

Einkommensstützung Mutterkühe, Schafe/Ziegen Junglandwirte Umverteilung Grundstützung



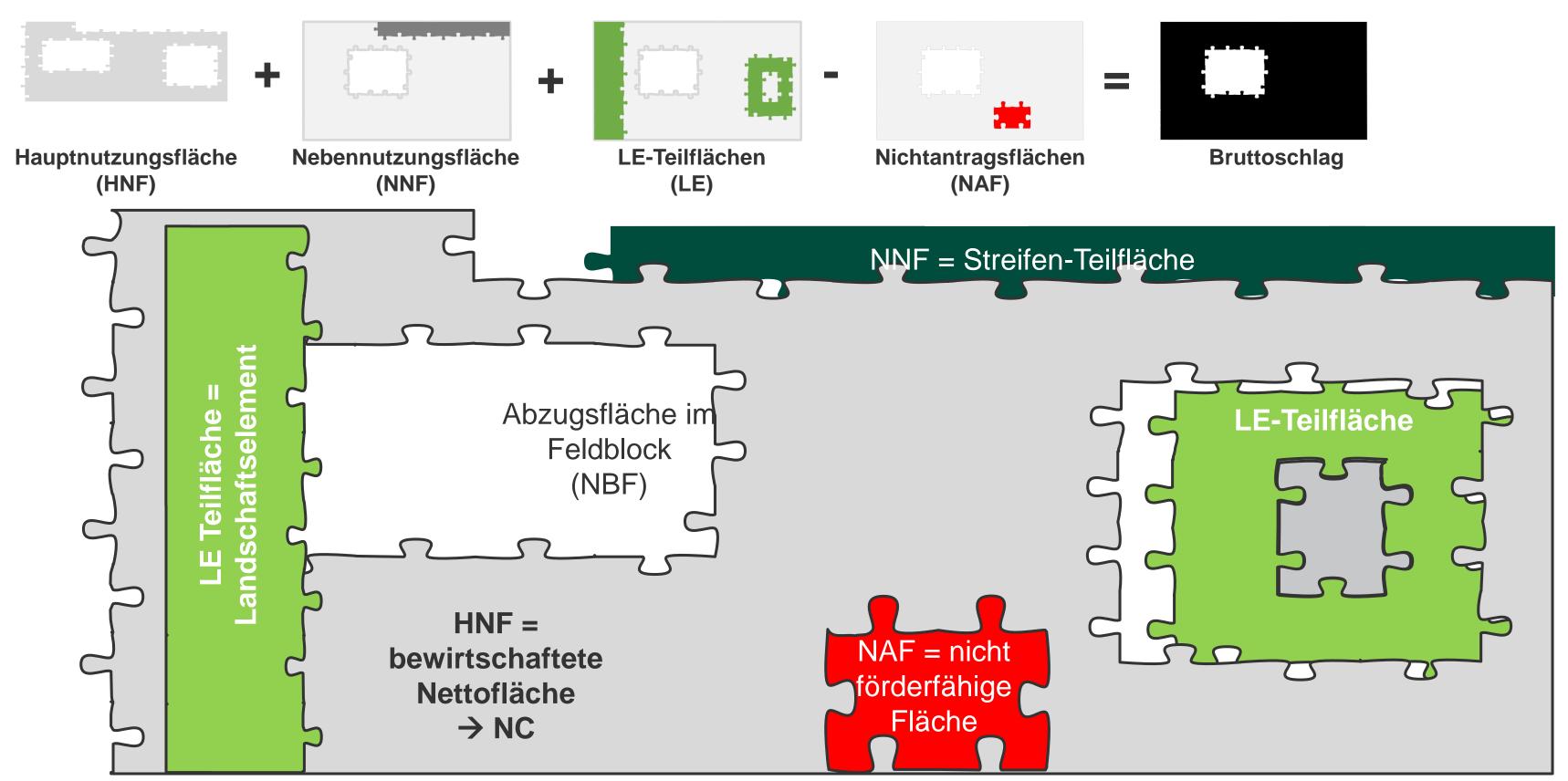
# 2. Säule

ELER-Fläche AUK/ÖBL/TWN/AZL

**ELER-investiv** inkl. LEADER

## Umstellung auf das Gesamtparzellenmodell





## LE zählen bei GLÖZ 8 mit dazu, LANDESAMT FÜR UMWELT, LE zählen nicht bei ÖR dazu! (Konditionalitäten-LE nach § 23 Abs. 1 GAPKondV) förderfähig bei AUK sind Hauptnutzungsfläche + LE

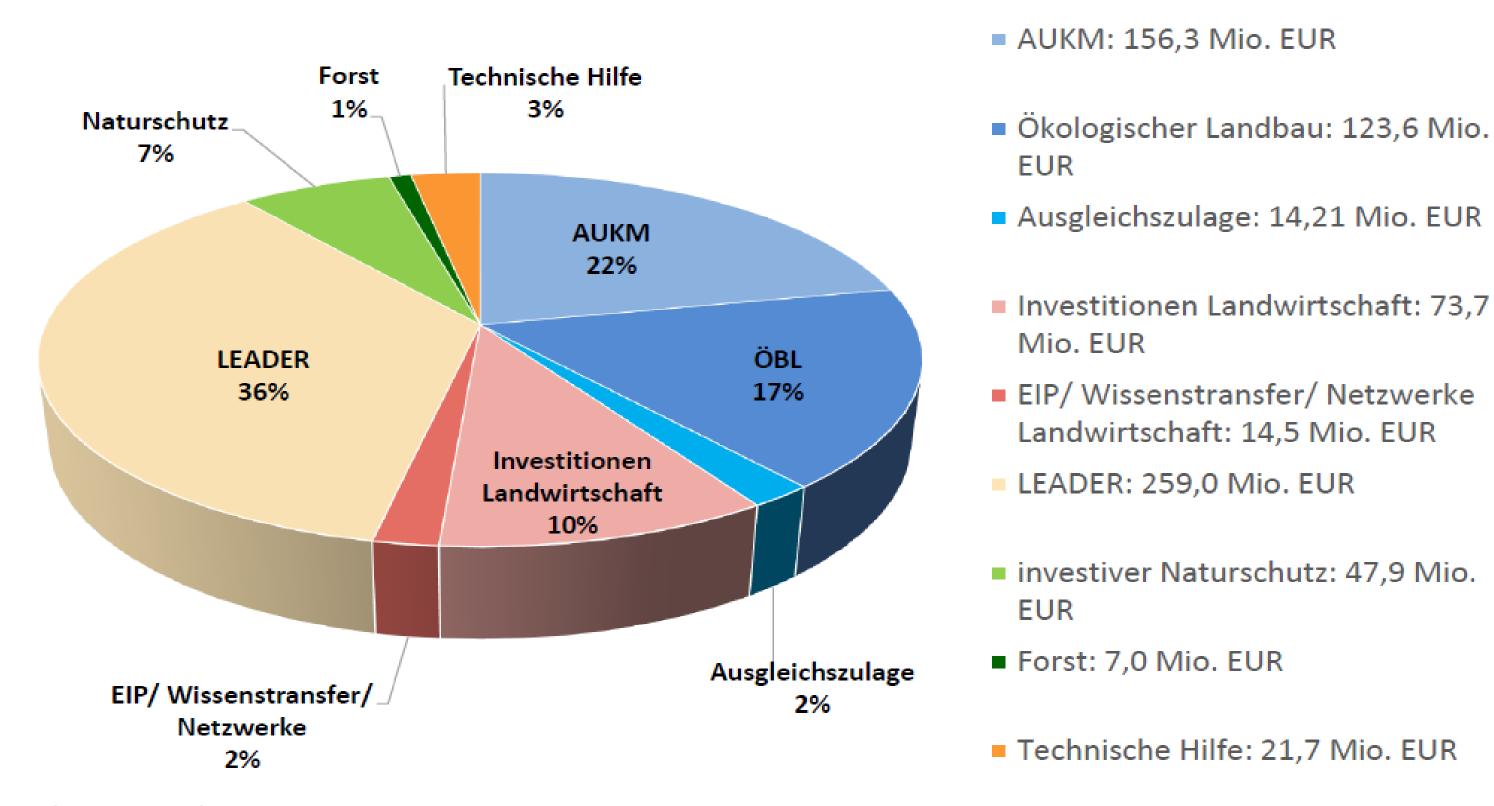


LANDWIRTSCHAFT

UND GEOLOGIE

Am 1. Februar 2022 hat das Kabinett der sächsischen Staatsregierung die Verteilung der ELER-Mittel 2023-2027 beschlossen







## Neue Förderrichtlinien in Kraft mit Unterzeichnung (04.10.2022)

- > FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK/2023)
- Förderrichtlinie Ökologischer/ Biologischer Landbau (ÖBL/2023)
- Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN/2023)
- Förderrichtlinie Ausgleichzulage (AGZL/2023)

#### Klimaschutz

GL 2b - Neues DGL in Überflutungsauen und auf Moorflächen

#### Ressourcenschutz Boden

AL3 - Ackerfutter/Leguminosen

## Vorschläge AUKM

#### Ressourcenschutz Wasser

- AL1 Begrünung Ackerflächen,
- AL2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückst..
- AL12 Schwarzbrachestreifen am Ackerrand,

AL13 / GL9

 Sukzessionsstreifen m. bachbegl. Vegetation,

AL 4 / GL2a

- Maßn. in Überflutungsauen

#### **Biodiversität**

Brachen, Blühflächen,
naturschutzgerechte
Ackerbewirtschaftung, kleinteilige
Ackerbewirtschaftung,
insektenschonende
Ackerbewirtschaftung in bes.
Gebieten, Ackerrandstreifen,
Kennarten, naturschutzgerechte
Beweidung, artenschutzgerechte
GL-Nutzung, faunaschonende
Mahd, Staffelmahd

#### Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

AL11 - In situ Erhalt seltener Kulturen

#### Umweltklimamaßnahmen Wald

AL14 / GL 10 - Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung

## Begriffserklärung



Alle Maßnahmen werden in Steckbriefen dargestellt:

Bund:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-interventionssteckbriefe.pdf?\_\_blob=publicationFile&v=1

Sachsen:

https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-frl-auk-2023-11982.html

## 2. Säule



- Das Verpflichtungsjahr AUK u. ÖBL u. TWN wird künftig das Kalenderjahr
- I Der alte VZR RL AuK/2015 für das laufende AUK/ÖBL/TWN endet somit zum 31.12.2022, die Prämien werden trotzdem in volle Höhe gezahlt
- Wegen des Verbotes eines vorzeitigen Beginns einer Maßnahme, muß bereits im Herbst des Vorjahres also erstmals im Herbst 2022 ein Teilnahmeantrag gestellt werden.
- Teilnahmeantrag: Diana-Programm vom 01.11. bis zum 15.12.2022 (AUSSCHLUSSFRIST).
- Es werden die Feldblöcke von der Antragstellung Agrarförderung 2022 mit den Kulissen von 2023 zur Verfügung stehen.
- I Zum 15. Mai des Folgejahres wird dann der Auszahlungsantrag gestellt (Feldblöcke von 2023 und Kulissen von 2023).



## 2. Säule ab 2023 in Kombination mit ÖR (Öko-Regelungen)

- Viele Maßnahmen der 2. Säule werden mit den ÖKO-Regelungen (ÖR 1 bis ÖR 7) kombinierbar sein bzw. teilweise direkt darauf aufbauen
- Gleiche Inhalte dürfen aber nur einmal gefördert werden (Verbot der Doppelförderung)
- Bei einigen Kombinationsmöglichkeiten wird eine verringerte Prämie in der 2. Säule gezahlt
- Vorrang hat immer die 1.Säule!



## Änderungen im Vergleich zur aktuellen Förderperiode

- Wegfall der Förderung Streifensaat/Direktsaat (bisher AL2 mit 80 EUR/ha)
- Wegfall der Förderung Anbau von Zwischenfrüchten (bisher AL4)
- Wegfall der Förderung GL1a (4 Kennarten auf dem Grünland (bisher 176 EUR/ha)- das ist jetzt ÖR5 mit 240 EUR/ha mit Abstufung bis 2026 auf ca. 210 EUR/ha



# Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle 3 Förderrichtlinien ab 2023

- Begünstigte ELER- Maßnahmen:
  - I Natürliche und juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen unabhängig von der Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben
- I Begünstigte GAK- Maßnahmen (Biotoppflege)
  - Betriebsinhaber die eine landwirtschaftliche T\u00e4tigkeit auf Fl\u00e4chen, deren Nutzung \u00fcberwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, aus\u00fcben und den Betrieb selbst bewirtschaften.
  - Andere Landbewirtschafter
  - Es kommen nur Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Betracht

## Antragsformen



- Teilnahmeantrag (einmalig) (bis 15.12.2022)
- Für die Teilnahme an der Förderung nach der Förderrichtlinie AUK/2023 ist ein einmaliger Teilnahmeantrag für alle Maßnahmen notwendig.
- Dies gilt <u>nicht</u> für die Maßnahmen AL 14 (Mischwald), GL 2b (neues DGL in Überflutungsauen) und GL 10 (Mischwald), welche eine vorgeschaltete investive Förderung haben.
- Auszahlungsantrag (jährlich) (bis 15.05.2023)
- Der jährliche Auszahlungsantrag ist die Voraussetzung, um für das jeweilige Verpflichtungsjahr eine Zuwendung erhalten zu können.
- Er ist im Rahmen des Sammelantrags bis zum 15. Mai zu stellen. Im Auszahlungsantrag können nur diejenigen Maßnahmen geltend gemacht werden, welche zuvor auch mit Bescheid zum Teilnahmeantrag bewilligt worden sind.

- Erweiterungs- und Ersetzungsantrag 4. Quartal 2023
- Flächenumfang einer bereits bewilligten Maßnahme erhöhen oder neue zusätzliche Maßnahme beantragen
- Umwandlung in eine naturschutzfachlich höhere Maßnahme im VZR
- Wird eine Umwandlung in eine naturschutzfachlich höherwertigere Maßnahme auf fachliche Empfehlung der Naturschutzfachbehörde während des laufenden Verpflichtungszeitraumes vorgenommen, ist ein Ersetzungsantrag notwendig. Auch dieser ist im 4. Quartal vor Beginn des Verpflichtungsjahres der neuen Maßnahme zu stellen.
  - 14 Oktober 2022 | Naumann Katharina

## LANDESAMT FÜR UMWELT, InVeKoS online GIS – Kulissen ab 17.10.2022 eingestellt und geologie



InVekos Online GIS –Anmeldung: <a href="https://www.smul.sachsen.de/gis-online/login.aspx">https://www.smul.sachsen.de/gis-online/login.aspx</a>

Hotline: 037206 62 100

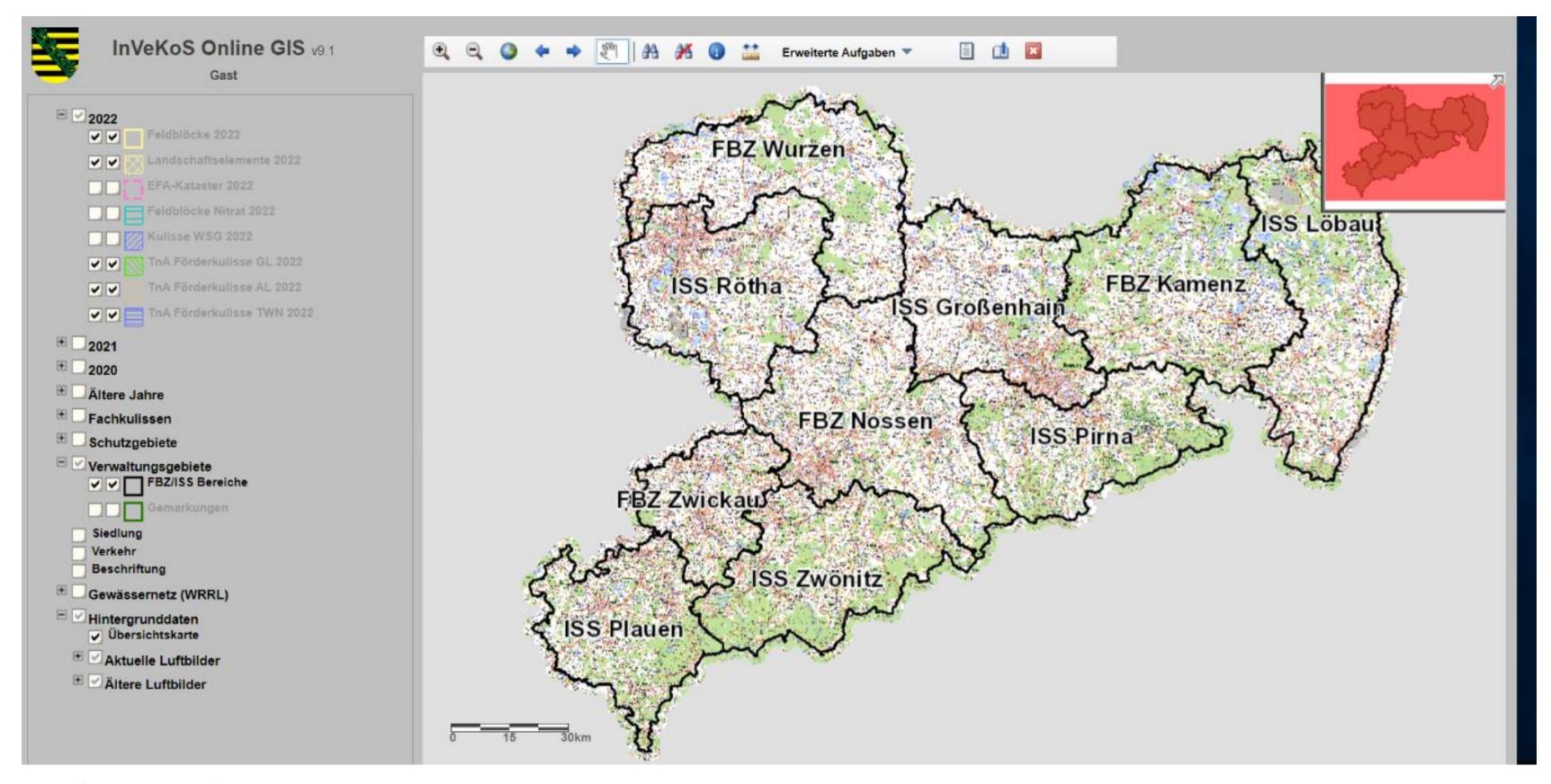
hotline@smekul.sachsen.de

Betriebsnummer (BNR15)	27614 (10stellig numerisch)	
Mitbenutzernummer	(max. 4stellig numerisch oder leer)	
PIN (Passwort)		
Mandant (BNR15)	27614 (10stellig numerisch oder leer)	
	anmelden	
	Gastanmeldung	

Das ist die Anwendung in der Version 2022 mit den Daten von 2022

## InVeKoS online GIS



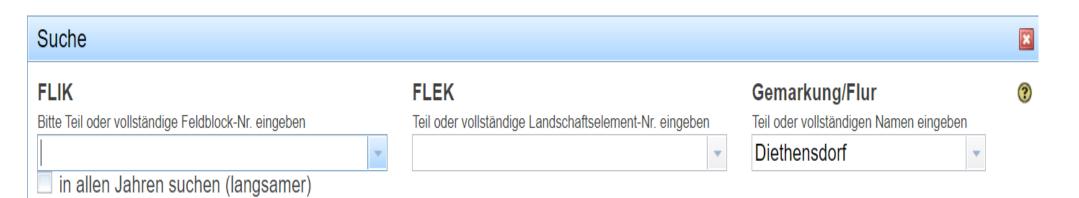


## InVeKoS online GIS



Suche mit Fernglas





I Hand ein und ausschalten zum Verschieben:

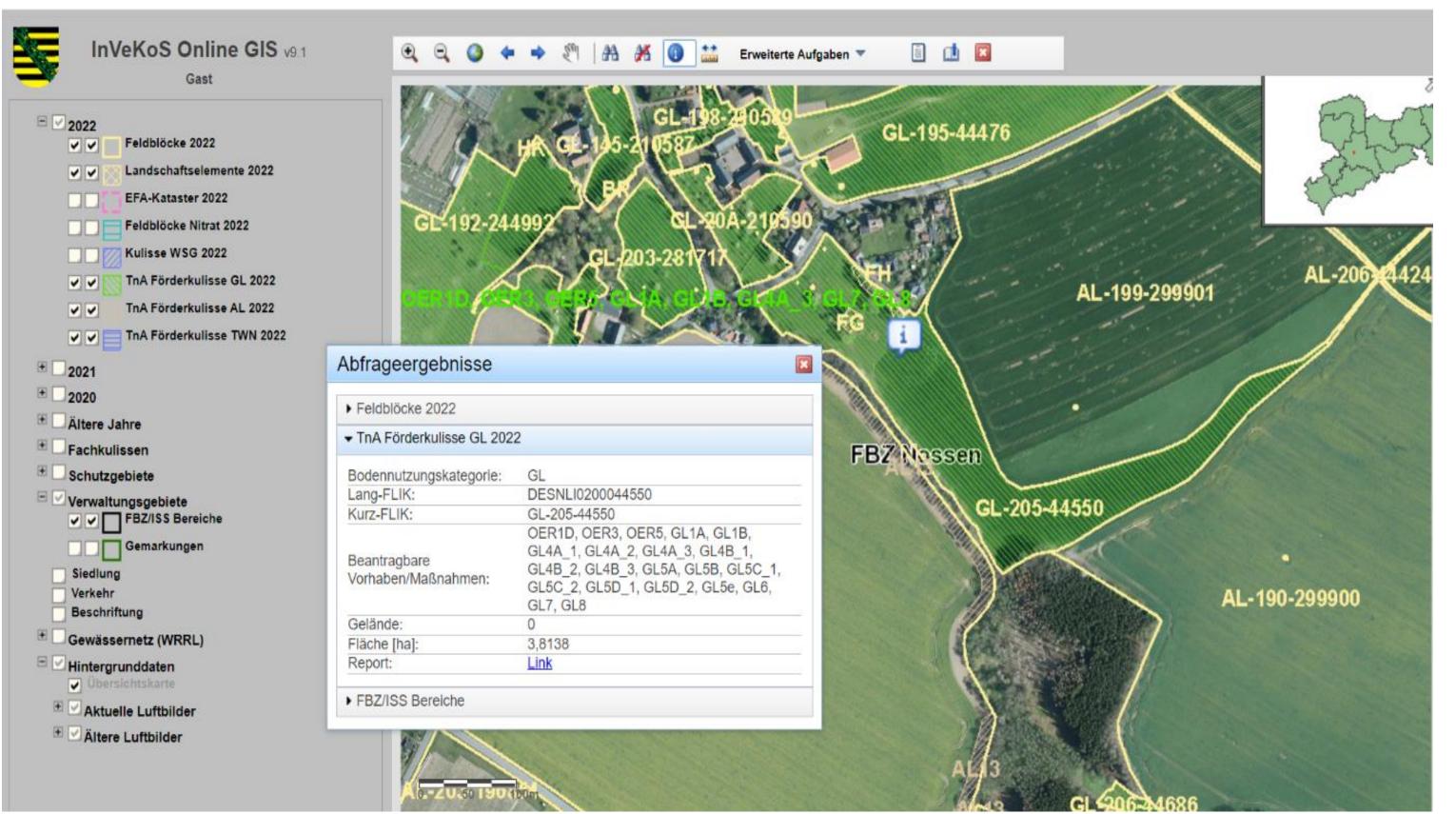


Informationen zu einer bestimmten Fläche suchen:



## InVeKoS online GIS zu Kulissen





ÖR=OER (1.Säule) Kennarten GL1A=6 Kennarten (AUK)

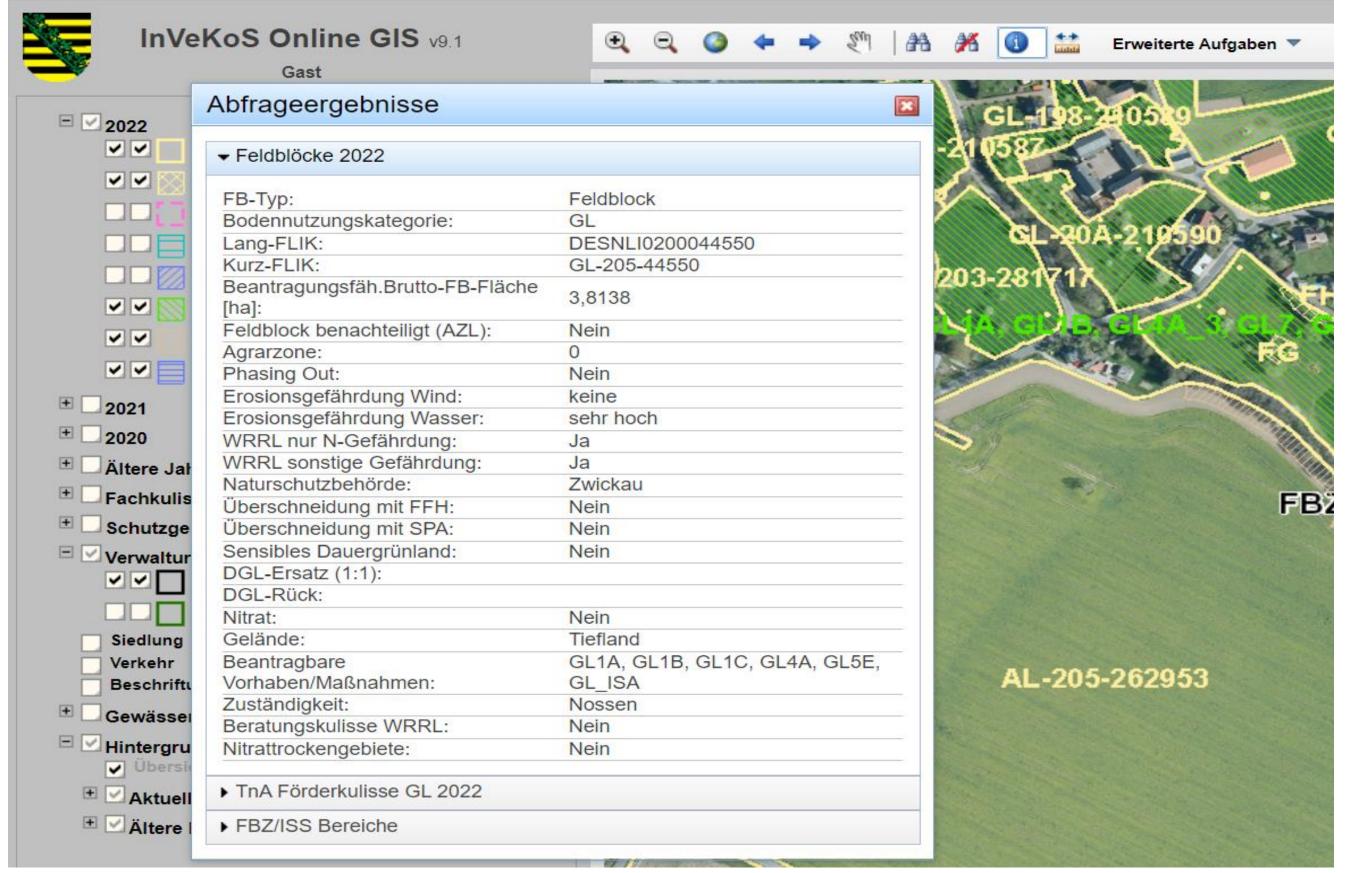
## InVeKoS online GIS – Informationen zu Feldblöcken

LANDESAMT FÜR UMWELT,

LANDWIRTSCHAFT

UND GEOLOGIE

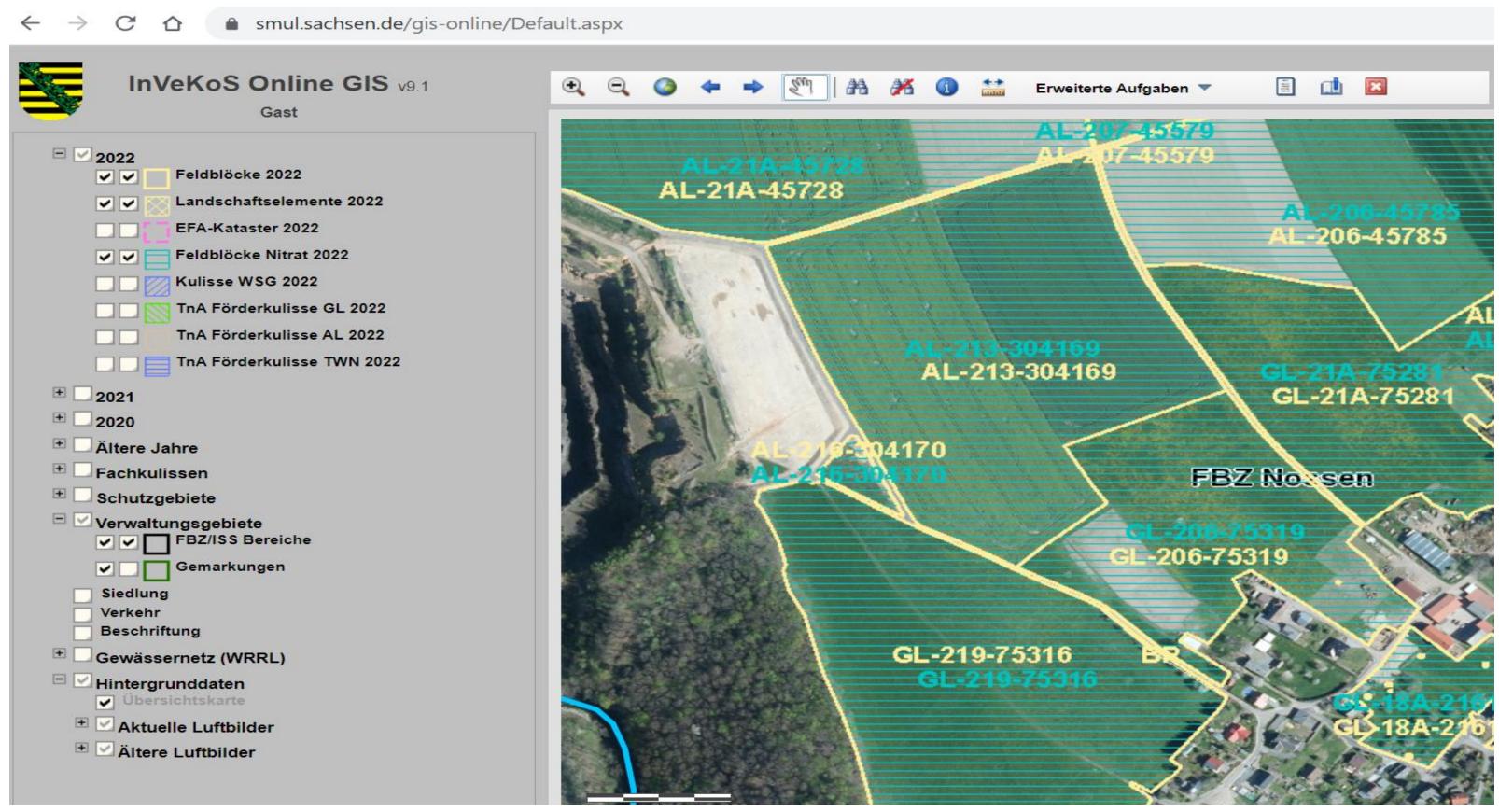




Achtung, nicht die Kulissen aus dem FB 2022 für den Teilnahmeantrag verwenden.

## InVeKoS online GIS- Informationen zu Nitratgebieten

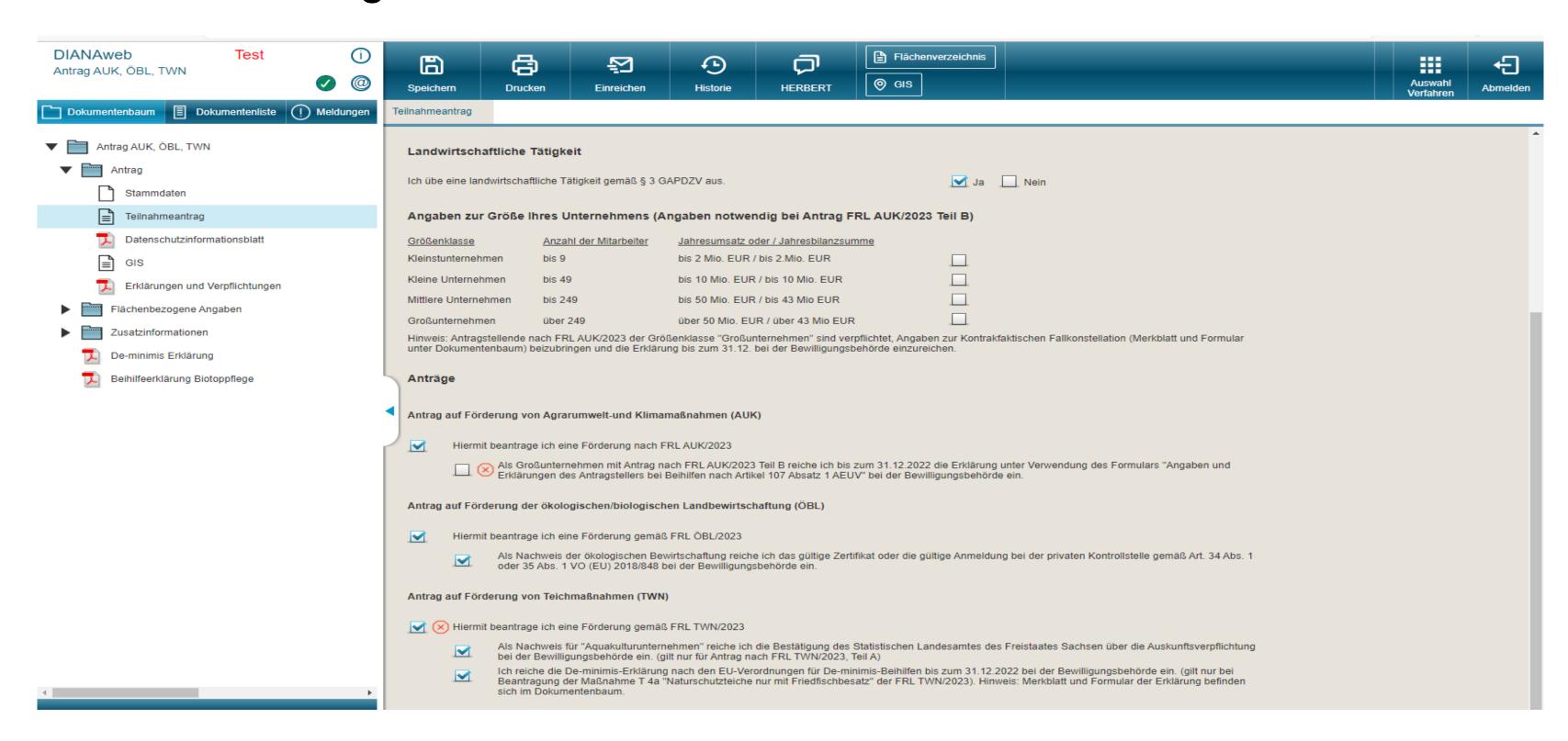




## Teilnahmeantrag AUK, ÖBL, TWN im DIANA bis 15.12.2022



## Teilnahmeantrag AUK, ÖBL, TWN im DIANA bis 15.12.2022





# FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen FRL AUK/2023 vom 04.10.2022

# Ackerland

## Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle 3 Förderrichtlinien ab 2023

- I Fristgerechte digitale Einreichung eines Teilnahmeantrages vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres
- I Fristgerechte digitale Einreichung des jährlichen Auszahlungsantrages im VZ
- Verpflichtungszeitraum 5 Jahre
- I Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen und einem Feldblock zugeordnet sein
- spezifische Förderkulissen, soweit dies für die betroffene Maßnahme vorgesehen ist.
- Zulässige Bodennutzungskategorie, der Maßnahme entsprechend.
- Mindestgröße der Maßnahme entsprechend
- Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Ackerflächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen. Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind in der Anlage "Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben" zur Richtlinie fest- gelegt.
- Keine Handlungen, die das Interventionsziel gefährden (z. B. nicht sachgerechte Beweidung, Einsatz von Aufbereitern).

## Allgemeine Hinweise



- Die erstmalig vergebene Schlag- und Streifenbezeichnung ist über die Dauer des VZR beizubehalten.
- Bestandslücken durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem bis zu einem Anteil von 10 % der Fläche des Schlages sind möglich.
- Ausnahmen von den einzelnen Förderverpflichtungen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen durch die zuständige Naturschutzfachbehörde bzw. Wasserfachbehörde möglich.
- Ackerland Zeitpunkt der Ansaat: Eine Herbstaussaat bzw. -ansaat vor Beginn des Verpflichtungsjahres ist bei den Maßnahmen AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9 und AL 11 zulässig.
- Rotierende Vorhaben dürfen bis 20 % Flächenzugang haben ohne Änderungsantrag (Pkt. 6.4.2 RL AUK) 20% Erhöhung bei rotierenden Maßnahmen "Korridor nach oben"
  - I gegenüber TNA NEIN (Vergleich TNA Herbst- Auszahlungsantrag Frühjahr)
  - I gegenüber Bewilligung Vorjahr (beantragte Fläche mit TNA im VZ )- JA

#### Wasserqualität Biodiversität Bodenschutz AL 5a AL 3 AL 1 AL 7 Selbstbegrünte einjährige Brache Gewässer- und bodenschonende Umweltgerechte Artenreicher Ackerrandstreifen auf Ackerland Begrünung von Ackerflächen Produktionsverfahren des 686 FUR/ha

Leguminosenanbaus AL 5b AL 2 AL 8 199 FUR/ha Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Selbstbegrünte mehrjährige Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 154 EUR/ha i.V.m ÖR2 Brache auf Ackerland Rückständen nach der Ernte 122 EUR/ha

Genetische Ressourcen 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a AL 9 AL 11 AL 4 AL 5c Insektenschonende Acker-Extensivierung der Ackernutzung Mehrjährige Blühfläche bewirtschaftung in speziellen in Uberflutungsauen

713 FUR/ha Gebieten 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a 241 EUR/ha 270 EUR/ha

AL 12 Naturschutzgerechte AL10 Schwarzbrachestreifen am Ackerbewirtschaftung für Faunaschonende Mahd auf Feldrand wildkrautreiche Äcker Ackerland 677 FUR/ha

AL 6a

114 FUR/ha

540 EUR/ha

131 EUR/ha 631 EUR/ha

AL 6b AL 15 Überwinternde Stoppel Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel

> der Feldflur 100 FUR/ha 661 FUR/ha

In situ Erhalt seltener Kulturen 120 FUR/ha

Ackerfutter- und

Wald

**AL 14** Entwicklung standortgerechter und klimaresilenter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung

1.935 FUR/ha

AL 13

Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation

299 FUR/ha

69 FUR/ha

3.336 EUR/ha

Maßn ahme	Inhalt (Entwurf 10_2022)	ortsfest/roti erend	Kombi möglich mit	Kuli sse	Prämie (Plan) in EUR/ha
AL1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen	ortsfest	ÖR2, ÖR7, ÖR3	Nein	299
AL2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte	ortsfest	ÖR2, ÖR6, ÖR7, ÖR3	Ja	69
AL3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus	rotierend	ÖR2, ÖR7, ÖR3	Nein	199 (154 in Kombi mit ÖR2
AL4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen	ortsfest	ÖR2, ÖR7,ÖR3	Ja	241
AL5a + ÖR1	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09.	rotierend	<mark>ÖR1a</mark> ÖR7, ÖR3	Nein	114
AL5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09.	ortsfest	<mark>ÖR1a</mark> ÖR7, ÖR3	Nein	540 (bzw. 48 EUR/ha in Kombi mit ÖR1
AL5c	Mehrjährige Blühfläche auf AL (mit Pflegevorgaben)	ortsfest	<mark>ÖR1a</mark> ÖR7, ÖR3	Nein	713 (bzw.221 EUR/ha in Kombi mit ÖR1a)
AL6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker	ortsfest	ÖR2, ÖR7	Nein	631
AL6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel in der Feldflur	rotierend	ÖR2, ÖR7	Nein	661

Maßn ahme	Inhalt (Stand Entwurf 10_2022)	ortsfest/r otierend	Kombi möglich mit	Kuli sse	Prämie (Plan) in EUR/ha
AL7	Artenreicher Ackerrandstreifen	rotierend	ÖR2, ÖR7	Nein	686
AL8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung	rotierend	ÖR1a, ÖR1b, ÖR2, ÖR6, ÖR7	Nein	122
AL9	Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten	Nicht relevant	ÖR2, ÖR7	Ja	270
AL10	Faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk auf Ackerland	rotierend	nur in Kombi mit AL5b u. AL5c	nein	132
AL11	In situ Erhalt seltener Kulturen (gefährdete heimische Nutzpflanzen)	rotierend	ÖR2, ÖR6, ÖR7	Nein	120
AL12	Schwarzbrachestreifen am Ackerland	rotierend	ÖR7, ÖR2	Ja	677
AL13	Sukzessionsstreifen mit natürlich bachbegleitender Vegetation auf Ackerland (Ziel ist die nat. Entwicklung einer CC-relevanten Hecke)	ortsfest	ÖR1a(ab3.VJ), ÖR1b (auf ÖR1aFläche, ÖR2,ÖR6,ÖR7	ja	3336
AL14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung	ortsfest	Nicht kombinierbar	Nein	1935
AL15	Überwinternde Stoppel	rotierend	ÖR2, ÖR6, ÖR7, ÖR3	Nein	100



## Kulissen bei AL-Maßnahmen?

- In den Steckbriefen zu den AL-Einzelmaßnahmen finden Sie die Hinweise, auf welchen Flächen die Beantragung von AL –Maßnahmen möglich ist.
- **I** Kulisse vorgegeben im Diana NEIN:
- Bei AL1, AL3, AL5, AL6, AL7, AL8, AL10, AL11 und AL15 steht: Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen
- Das heißt, diese Maßnahmen sind nicht an eine Kulisse gebunden und können auf dem gesamten AL von Sachsen beantragt werden.
- Kulisse vorgegeben im Diana Ja:
- Kulissen mit begrenzter Möglichkeit zur Antragstellung gibt es bei
- AL2, AL4, AL9, AL12, AL13, AL14

#### AL 1 – Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen

Lage: ortsfest Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen Mindestschlaggröße: 0,3000 ha **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) Höhe Zuwendung: 299 FUR/ha

#### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- Bewirtschaftung von dauerhaft begrünten Flächen auf Flächen mit Ackerlandstatus
- Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Feldfutter) oder umbruchlose Weiterführung bestehender Bestände, die gemäß RL AUK/2015 (AL.1, AL 3/Ackerfutterkulturen, AL.5b, AL.5c) gefördert oder als EFA-Fläche (062, 066, 058, 054, 078, 060/Ackerfutterkulturen) angerechnet wurden
- jährlich mindestens einmalige Nutzung bis spätestens zum 15.11.
- kein Umbruch
- Bestandslücken sind durch Nachsaat mit bodenschonendem Verfahren zu schließen
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutz- und der Wasserfachbehörde die chemische Regulierung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten auf Antrag im Einzelfall zulassen)
- Mindestbreite des Bruttoschlages 10 m
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestvorgaben (Link wird zeitnah ergänzt)

#### Hinweise:

Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes ist zulässig.

Als Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen (Grünland oder Ackerfutter) wird eine Mischung der Nutzungscodes NC 422, 424 und 433 anerkannt.

Eine Beweidung ist zulässig, darf allerdings nur bestand- und narbenschenend erfolgen.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

#### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK 1)	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha)	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

#### AL 2 – Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte

Lage: gesamtbetrieblich | Mindestschlaggröße: Kulisse: Gebietskulisse Nitratgebiete 0.3000 ha Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) Höhe Zuwendung: 69 EUR/ha

#### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- kein Anbau von E-Weizen, Hartweizen, Raps und Feldgemüse auf allen betrieblichen Flächen in roten N-Gebieten gemäß § 13a Düngeverordnung.
- Die Maßnahme muss auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes eingehalten werden, die innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegen; das setzt voraus, dass sich der Bruttoschlag in einem Feldblock befindet, der innerhalb der Gebietskulisse Nitratgebiete liegt (§ 13a DüV). Diese Verpflichtung gilt ebenfalls als eingehalten, wenn auf Flächen, die in diesen betroffenen Gebieten liegen, gleich- oder höherwertigen Maßnahmen der FRL AUK/2023 durchgeführt werden. Als gleich- oder höherwertig gelten die Maßnahmen AL 3, AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 14 sowie sonstige nichtproduktive Flächen.
- > Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

#### Hinweise:

Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.

Der Ausschluss von E-Weizen ist über den Saatgutbeleg zu erbringen.

Unter Beachtung der Neuveröffentlichung der Sächsischen Düngeverordnung (SächsDüReVO), die voraussichtlich am 30.11.2022 veröffentlicht und in Kraft treten wird, ändern sich die Roten Gebiete (Kulisse Nitratgebiete).

Die Bewilligung für die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt nicht flächenbezogen, sondern gesamtbetrieblich.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK	)	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Re	egelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 9 (+ 270 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)		nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 ÖR6 ÖR7	(+ 45 EUR/ha) (+ 130 EUR/ha [in 2023]) (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)	AL 7, AL 12,	AL 13		I_AL1, I_AL2		ÖR3	

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

D.h. es müssen alle betrieblichen Ackerflächen einbezogen werden, die in AL-Feldblöcken liegen, die als Rotes N-Gebiet nach DüngV eingestuft sind (=Teilbetriebsmaßnahme), Achtung Nitratgebietskulissen werden ab 01.01.2023 geändert! Bei geplanter Teilnahme ab 01.01.2023 bereits bei der Aussaat im Herbst 2022 auf den FB im Roten Gebiet keine Aussaat der unzulässigen Kulturen (Winterraps, E-Winterweizen) berücksichtigen!

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

AL 3 – Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus													
Kulisse: keine, Ackerland im Freistaat Sachsen	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße: 0,3000 ha											
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung:	199 EUR/ha; 154 EUR/ha i.V.m. ÖR2											
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum	Hinweise:												
<ul> <li>jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Mischungen mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen</li> <li>kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</li> <li>Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	Eine Herbstaussaat im Jaraumes bzw. des jeweilige Bei Beantragung dieser A Verpflichtungsjahr 2023 g (Fruchtwechsel auf Acker gemäß § 18 GAPKondV s	gilt die Ausnahmeregelung für GLÖZ 7 rland) nicht. Die nationalen Regelungen sind vollständig einzuhalten. Fachbehörde sind unter: (Link wird											

#### Kombinationsmöglichkeiten mit

				<b>3</b>			
	FRL AUK	1)	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen	
identische Fläche	AL 8	(+ 122 EUR/ha)	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen	ÖR2	(- 45 EUR/ha)
	AL 15	(+ 100 EUR/ha)			vorliegen	ÖR7	(+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)	AL 13			I_AL1, I_AL2		ÖR3	

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

Jährlicher Anbau von Ackerfutterpflanzen (Reinsaat von Leguminosen und Gemische mit Gräsern und/oder anderen Futterpflanzen) und/oder Körnerleguminosen,

alte AL3 (RLAUK/2015) kann lückenlos in die neue AL3-Maßnahme überführt werden (Aussetzregel DGL-Entstehung gilt weiter), aber KEIN Einsatz von mineralischem und organischen Dünger erlaubt!!!

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

#### AL 4 – Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen

Kulisse: Kulisse Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)Lage: ortsfestMindestschlaggröße:0,3000 haVerpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)Höhe Zuwendung:241 EUR/ha

#### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- kein Anbau von Mais oder Raps
- Anbau von Ackerfutterkulturen in den ersten beiden Verpflichtungsjahren, selbstbegrünte Brache im 5. Verpflichtungsjahr
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den ersten beiden Verpflichtungsjahren sowie im fünften Verpflichtungsjahr
- Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten
- Anwendung des Verfahrens der dauerhaft konservierenden Bodenbearbeitung
- bei Zwischenfruchtanbau oder Untersaaten ist die Beseitigung des Aufwuchses ab 16.02. des Folgejahres möglich
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

#### Hinweise:

Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.

Für den gesamten Verpflichtungszeitraum gilt, dass ausschließlich nicht wendende Bodenbearbeitungsgeräte zum Einsatz kommen dürfen (dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung)

Auentypische Strukturen, die durch natürliche Überflutung entstanden sind (Schotterflächen, übersandete Flächen, Auskolkungen, Vernässungen) sind auf bis zu 10 Prozent der Förderfläche zulässig.

Bei Beantragung dieser AUK-Maßnahme für das Verpflichtungsjahr 2023 gilt die Ausnahmeregelung für GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland) nicht. Die nationalen Regelungen gemäß § 18 GAPKondV sind vollständig einzuhalten.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

#### Kombinationsmöglichkeiten mit

FRL AUK 1)			FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Re	gelungen								
identische Fläche	AL 8 AL 11 AL 15	(+ 122 EUR/ha) (+ 120 EUR/ha) (+ 100 EUR/ha)			möglich, außer im 5. Verpflichtungsjahr (Brache)	ÖR2 ÖR7	(+ 45 EUR/ha) (+ 40 EUR/ha)								
im Bruttoschlag 2)	AL 13			I AL1, I AL2		ÖR3									

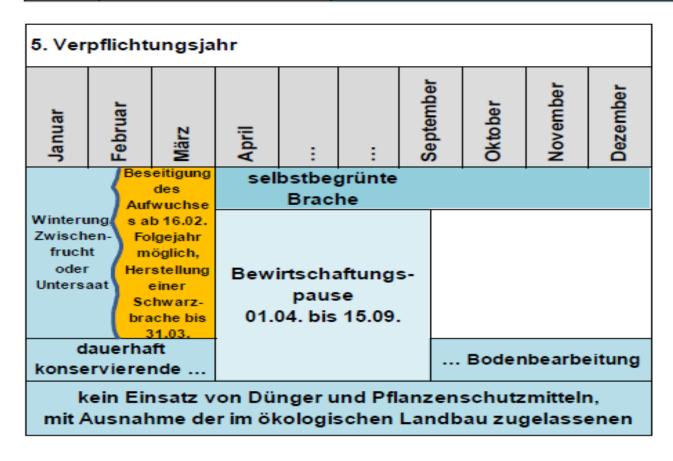
<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

## AL 4 – Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungsauen

		1. Verpflichtungsjahr 2. Verpflichtu							ıngsjahr				3. Verpflichtungsjahr					4. Verpflichtungsjahr					
Januar			Dezember	Januar	Februar	März	April	:	Dezember	Januar	Februar	März	April	1	Dezember	Januar	Februar	März	April		Dezember		
		Anbau von Ackerfutter (kein Mais oder Raps)										kein Mais oder Raps, ansonsten keine Vorgaben zur Hauptkultur											
		verpflichtende Begrünung nach Hauptkultur durch Winterungen, Zwischenfrüchte oder Untersaaten																					
	Extensivierung der											Beseitigung des Aufwuchses ab Aufwuchses ab											
AL 4	Ackernutzung in Überflutungsauen											10	6.02. F mög	olgejal glich	hr 3			1		olgejal glich	hr 3		
			durchgehend ko									nservierende Bodenbearbeitung											
						inger u kologis					-												





# Alte Maßnahme AL3, Brache, Streifen, AL5... bis 31.12.2022 und neue Maßnahme ab 01.01.2023 – wie geht das?

- Das Kommt auf die Wahl der Maßnahme an:
- AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache: Herstellung einer Schwarzbrache bis 31.3.
- AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache: auch ohne vorherigen Umbruch möglich
- AL 5c Mehrjährige Blühflächen: Ansaat Blühmischung spätestens im Frühjahr des 1.VZ

ÖR7

ÖR3

(+ 40 EUR/ha)

#### AL 5a – Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland Lage: rotierend Mindestschlaggröße: 0.1000 ha Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) Höhe Zuwendung: 114 EUR/ha Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum Hinweise: Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß bis zum 31.03. § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden. ganzflächige Bodenbearbeitung; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde Beantragung größere Schläge wird die Zuwendung nur für maximal Bewirtschaftungspause vom 01.04. – 15.09. 10 ha gewährt. kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln Eine sachgerechte Beweidung ist außerhalb der Bewirtschaftungspause möglich. Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden. Kombinationsmöglichkeiten mit FRL ÖBL Öko-Regelungen FRL AUK 1) FRL ISA FRL AZL identische Fläche (+ 122 EUR/ha) ja, aber keine Zuwendung nicht möglich ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)\* AL 8

AL 13 (ab 3. Verpflichtungs-

iahr)

Selbstbegrünung nach jährlicher mechanischer Herstellung einer **Schwarzbrache** (ab 16.01.(GLÖZ6) bis zum 31.03.,ganzflächige Bodenbearbeitung, Bewirtschaftungspause ab 01.04. bis 15.09.,

nicht möglich

nach FRL ÖBL (kein

für FRL ÖBL)

förderfähiger Nutzungscode

im Bruttoschlag 2)

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>\*</sup> Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache

### AL 5b – Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland

Kulisse: nein, Ackerland Freistaat SachsenLage: ortsfestMindestschlaggröße:0,1000 haVerpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)Höhe Zuwendung:540 EUR/ha (48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a)

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- mehrjährige Selbstbegrünung mit einer Bewirtschaftungspause vom 01.04. 15.09
- jährliche Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) auf höchstens 50 Prozent des Bruttoschlages im Zeitraum 16.09. – 31.03. möglich; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- kein Umbruch
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

### Hinweise:

Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt werden.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

	FRL AUK 1)	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+ 122 EUR/ha) AL 10 (+ 131 EUR/ha)	ja, aber keine Zuwendung nach FRL ÖBL (kein		nicht möglich	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)	AL 13 (ab 3. Verpflichtungs- jahr)	förderfähiger Nutzungscode für FRL ÖBL)	nicht möglich		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>\*</sup> Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache

#### AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland Kulisse: nein. Ackerland Freistaat Sachsen Lage: ortsfest Mindestschlaggröße: 0.1000 ha Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) 713 EUR/ha (221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a) Höhe Zuwendung: Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum Hinweise: Die Maßnahme kann auf Flächen, die nach Ökoregelung 1a Nachweis eines Saatgutbeleges für Ansaatmischungen gemäß Vorgaben gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG angemeldet sind, durchgeführt Ansaat entsprechend den Empfehlungen je nach Standort und Witterung spätestens im werden. Frühjahr des 1. Verpflichtungsjahres Die Vorgaben für die Saatgutmischungen und die Empfehlungen mögliche Nachsaaten nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen zur Ansaat unter Beachtung des Standortes und der Witterung mit der Naturschutzfachbehörde werden unter https://lsnq.de/auk2023 veröffentlicht. Es sollte sofern das Fachziel nicht erreicht wird, sind Neuansaaten auf Anforderung der eine Saatgutmischung ausgebracht werden, die für die jeweilige Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde durchzuführen, Region vorgesehen ist. Die Ansaatstärke der entsprechenden Saatgutmischung ist einzuhalten. kein Umbruch, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde Im 2. Verpflichtungsjahr ist ein Pflegeschnitt im Zeitraum 15.06. 31.07. auf ca. 50 Prozent der Fläche durchzuführen. Auf den im 1. Verpflichtungsjahr bzw. im Jahr nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat ist ein ganzflächiger Schröpfschnitt zulässig nicht gepflegten ca. 50 Prozent der Fläche ist dieser Pflegeschnitt im Folgejahr (3. VZ-Jahr) durchzuführen. Dieser jährlich ab dem 2. Verpflichtungsjahr Durchführung eines Pflegeschnitts im Zeitraum Wechsel ist in den weiteren VZ-Jahren fortzuführen. vom 15.06. – 31.07., dabei sind jährlich wechselnd ca. 50 Prozent des Bruttoschlages Eine sachgerechte Beweidung ist zwischen dem 16.09. und dem bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen, Mulchen ist nicht erlaubt 31.03. auf der Hälfte der Fläche, die den letzten Pflegeschnitt kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfahren hat, möglich. Bewirtschaftungspause ab 01.04. – 15.09 (Ausnahmen Schröpfschnitt und Pflegeschnitte, Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei

- Bewirtschaftungspause ab 01.04. 15.09 (Ausnahmen Schröpfschnitt und Pflegeschnitte, Neuansaat), Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

Je Bruttoschlag werden Flächen bis 10 ha gefördert. Bei Beantragung größere Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise AL 5c.pdf zu finden.

	FRL AUK 1) 2 AL 8 (+ 122 EUR/ha)		FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-R	egelungen
identische Fläche			ja, aber keine Zuwendung nach		nicht möglich	ÖR1a	(+ 1.300/500/300 EUR/ha)*
	AL 10	(+ 131 EUR/ha)	FRL ÖBL (kein förderfähiger			ÖR7	(+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)	AL 13 (ab 3. Verpflichtungsjahr)		Nutzungscode für FRL ÖBL)	nicht möglich		ÖR3	

es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich;

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>\*</sup> Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil ÖR1a Brache

## AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland (AL 5c oder AL 5c + ÖR 1a) (je Schlag werden Flächen 0,1 ha bis 10 ha gefördert)

- 1) Ansaat der Blühfläche spätestens im 1. Frühjahr des VZR (Saatgutvorgaben beachten "Gebiet Ansaatmischung Ursprungsgebiete": UG4, UG4\_BR, UG5, UG8, UG15, UG2) evtl. in Kombi mit ÖR1a beantragen, Herbstansaat ist in 2022 jedoch noch nicht möglich, erst ab Spätsommer 2023 ist das erste mal Herbstansaat möglich)
- 2) im 1. Verpflichtungsjahr Schröpfschnitt ein möglichst hoch angesetzter Schnitt (optimal ab 15 cm) durchführen, kein Termin vorgegeben
- 3) im **2. Verpflichtungsjahr 1. Pflegeschnitt** auf **50% der Fläche** verpflichtend im Zeitraum **15.06.-31.07**, Mulchen verboten, aber Abfahren des Schnittgutes nicht zwingend vorgeschrieben (außer bei Kombi mit AL10). Laden und abfahren, frühestens nach 2-3 Tagen, um im Mahdgut befindlichen mobilen Tieren das Abwandern zu ermöglichen. Es sind jährlich wechselnd ca. 50% des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen (d.h. die 50% gepflegte Fläche muss jährlich wechseln.
- 3a) Eine sachgerechte **Beweidung** ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der **Hälfte der Fläche**, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich

### AL 6a – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker

Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	windestschlaggroße:	0,3000 na
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung:		631 EUR/ha

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- Anbau von Getreide zur Körnerernte entweder jedes 2. Verpflichtungsjahr, beginnend mit dem 1. Antragsjahr des Bruttoschlages oder bei zweijährigem Ackerfutterbau mindestens dreimal in fünf Jahren Getreideanbau
- kein Anbau von Mais, Raps, Sonnenblumen und Hirse
- keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09., Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- mögliche Stoppelbearbeitung bzw. mögliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09.
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Düngemittel bzw. Pflanzenschutzmittel
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

### Hinweise:

Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. des jeweiligen Verpflichtungsjahres ist zulässig.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

			<u>-</u>						
	FRL AUK 1)	)	FRL ÖBL		FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen		
identische Fläche	AL 8	(+ 122 EUR/ha)	ja, Abzug	(- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen	ÖR2	(+ 45 EUR/ha)	
	AL 11	(+ 120 EUR/ha)				für AZL vorliegen	ÖR7	(+ 40 EUR/ha)	
	AL 15	(+ 100 EUR/ha)							
im Bruttoschlag 2)	AL 7, AL 13				I_AL1, I_AL2				

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

Al	L 6b – Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldf	lur			
Κι	ulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße:	0,3000 ha	
Ve	erpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung:		661 EUR/ha	
Fö	orderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum	Hinweise:			
-	jährlicher Anbau von Getreide oder Erbsen zur Körnerernte	Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig.  Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah			
->	kein Anbau von Mais oder Hirse				
>	keine Untersaaten				
>	kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitraum von der Aussaat bis zum 15.09. des Antragsjahres	ergänzt) zu finden.			
>	keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung ab Aussaat bis zum 15.09. (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit				

### mögliche Stoppelbearbeitung bzw. mögliche Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen frühestens ab dem 16.09.

Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

### Kombinationsmöglichkeiten mit

						<u> </u>			
	FRL AUK 1)		FRL ÖBL		FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen		
	identische Fläche	AL 8 AL 11	(+ 122 EUR/ha) (+ 120 EUR/ha)	• •	(- 230 EUR/ha)		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR2 ÖR7	(+ 45 EUR/ha) (+ 40 EUR/ha)
		AL 15	(+ 100 EUR/ha						
	im Bruttoschlag 2)	AL 7, AL 13				I_AL1, I_AL2			

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

der Naturschutzfachbehörde)

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

1	AL 7 – Artenreicher Ackerrandstreifen			
K	Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen	Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag:	0,3000 ha	
V	<b>/erpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)		Höhe Zuwendung:	686 EUR/ha
F	örderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum		Hinweise:	
1	Breite des Randstreifens mindestens 6 m und weniger als 50 Proze des Bruttoschlages	Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflicht bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig.	ungszeitraumes	
( >	jährlicher Anbau von Getreide zur Körnerernte (ohne Mais und Hi	usätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah		
	<ul> <li>verringerte Ansaatdichte der Feldfrucht im Vergleich zur übrigen Anba Ziel gelichteter, schütter stehender Kulturbestände</li> </ul>	ergänzt) zu finden.		
>	<ul> <li>keine Untersaaten, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligu Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde</li> </ul>	ıngsbehörde im		
>	kein Einsatz von N-Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, mit Ausrökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel, im Zeitrat Ansaat bis zum 15.09. des Antragsjahres			
12	keine mechanische Ackerwildkrautbekämpfung auf dem Streifen bis z	zur Ernte	>	
>	<ul> <li>Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend der Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	en		
	Kombina	ationsmöglichkeit	en mit	

Kombinationsmöglichkeiten	mit
---------------------------	-----

	FRL AUK 1)	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen		
identische Fläche				ja, wenn Voraussetzungen	•	(+ 45 EUR/ha)	
				für AZL vorliegen	ÖR7 (	(+ 40 EUR/ha)	
im Bruttoschlag 2)	AL 2, AL 6a, AL 6b, AL 8,	möglich, (keine Zahlung ÖBL	I_AL1, I_AL2				
	AL 11, AL 13, AL 15	für Streifenfläche)					

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

Die Vorgabe "verringerte Ansaatdichte der Feldfrucht im Vergleich zur übrigen Schlagfläche" bedingt, dass auf Randstreifen und restlichem Schlag die gleiche Feldfrucht auszusäen ist

Entweder reduzierte Saatstärke ohne Veränderung Reihenabstand oder Verdopplung Reihenabstand ohne Veränderung der Saatstärke, Es gibt keine konkreten Vorgaben für jede Getreideart zur (maximalen) Aussaatstärke auf Streifen/Schlag

Bestandesdichte der ährentragenden Halme pro m² sollten in etwa bei 50 % der pflanzenbaulich optimalen Bestandesdichte liegen: i.d.R. eine um 50 % reduzierte Aussaatstärke zielführend (bei an reduzierter Saatstärke angepasster Düngung).

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

### AL 7 - Artenreicher Ackerrandstreifen



- hohe Wirksamkeit i.d.R. auf
  - ertragsschwachen bis mäßig ertragreichen Standorten
  - bei niedrigenBodenwertzahlen
  - auf Schlägen ohne (hohen)Problemunkräuterdruck
  - I um einen Beitrag zur Erweiterung des Lebensraumangebots zu leisten,z. B. Rebhuhn, Feldhase,
  - zur Sicherung bekannter artenreicher und gefährdeter Vorkommen von Ackerwildkräuter, insbesondere da solche überwiegend nur noch auf die Ränder von Äckern begrenzt sind
  - zu deren Vernetzung



### AL 8 – Kleinteilige Ackerbewirtschaftung

Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße:	0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung:		122 EUR/ha

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- Bewirtschaftung von mindestens drei Bruttoschlägen von jeweils maximal 4 ha Größe in demselben Feldblock
- Bewirtschaftung mit mindestens drei unterschiedlichen Kulturen bzw. Nutzungen (Brachen und Mischkulturen sind zugelassen und zählen als eigene Kultur)
- kein Anbau von Mais auf diesen Bruttoschlägen
- jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine Blattfrucht und auf mindestens einem anderen der Bruttoschläge eine Halmfrucht sowie jährlich auf mindestens einem der Bruttoschläge eine Winterung und auf mindestens einem anderen der Bruttoschläge eine Sommerung
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

#### Hinweise:

Eine Herbstaussaat im Jahr vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bzw. Beginn des Verpflichtungsjahres ist zulässig.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

		Kombii	iationsinogiichkeiten n	II L	
	FRL AUK 1)	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 1 (+ 299 EUR/ha) AL 2 (+ 69 EUR/ha) AL 3 (+ 199/154* EUR/ha) AL 4 (+ 241 EUR/ha) AL 5a (+ 114 EUR/ha) AL 5b (+ 540/48* EUR/ha) AL 5c (+ 713/221* EUR/ha) AL 6a (+ 631 EUR/ha) AL 6b (+ 661 EUR/ha) AL 9 (+ 270 EUR/ha) AL 11 (+ 120 EUR/ha) AL 15 (+ 100 EUR/ha)	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen für AZL vorliegen	ÖR1a (+ 1.300/500/300 EUR/ha)* ÖR1b (0 EUR, da auf Fläche ÖR1a) ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130 EUR/ha [in 2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)	AL 7, AL 12, AL 13		I_AL1, I_AL2		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

<sup>\*</sup> Zuwendung in Abhängigkeit von Beantragung ÖR1a Brache

### AL 8 - Kleinteilige Ackerbewirtschaftung



- Mindestschlaggröße: 0,1 ha"
- "Bewirtschaftung von mindestens <u>drei Bruttoschlägen</u> von <u>jeweils maximal</u> 4 ha Größe <u>in demselben Feldblock</u>"
- auf jedem der 3 Schläge muß jeweils eine andere Nutzung erfolgen (NC-Codes, Wechsel Blattfrucht/Halmfrucht in einem Jahr und Winterung/Sommerung in einem Jahr)
- Kein Anbau von Mais auf diesen Bruttoschlägen
- INC 50 Mischkulturen wird unabhängig von der tatsächlichen Zusammensetzung bei allen 4 Kategorien anerkannt.
- Die Maßnahme darf jährlich wechselnd auf den verschiedenen Bruttoschlägen durchgeführt werden.



### AL 9 - Insektenschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten

Kulisse: ja, Überschneidung FFH-Gebiete, Ausschluss Schutzgebiete PflSchAnwV

Lage: gesamtbetrieblich

Mindestschlaggröße:

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)

Höhe Zuwendung:

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

# Maßnahme muss auf allen sächsischen Ackerflächen des Betriebes eingehalten werden, die auf Feldblöcken mit mindestens einem Prozent Überschneidung mit FFH-Gebieten liegen, sofern diese Flächen nicht gleichzeitig in der Gebietskulisse für Schutzgebiete mit Bezug auf die Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) liegen; ausgenommen sind Flächen mit den gleich- oder höherwertigen Maßnahmen AL 4, AL 5a, AL 5b, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 14 gemäß FRL AUK/2023 sowie sonstige nichtproduktive Flächen

- kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden, mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel; Ausnahmen sind nur nach Genehmigung (z. B. Bekämpfung invasiver Arten) der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und dem Pflanzenschutzdienst möglich
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

### Hinweise:

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

0,1000 ha

270 EUR/ha

Die Bewilligung für die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt nicht flächenbezogen, sondern gesamtbetrieblich.

	FRL AUK 1)		FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen	
identische Fläche	AL 2 AL 8 AL 11	(+ 69 EUR/ha) (+ 122 EUR/ha) (+ 120 EUR/ha)	nicht möglich		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 ÖR7	(+ 45 EUR/ha) (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)				I_AL1, I_AL2			

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

AL 10 – Faunaschonende Mahd auf Ackerland				
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße:	0,1000 ha	
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung:		131 EUR/ha	
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum	Hinweise:			
Faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd	Die Maßnahme kann ausschließlich in Kombination mit den Maßnahmen AL 5b oder AL 5c gemäß FRL AUK/2023 beantragt werden.			
Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den				
Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)	Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.			
Kombinationemäglichkoi	ton mit			

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK 1)		FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen			
identische Fläche	AL 5b AL 5b + ÖR1a AL 5c AL 5c + ÖR1a	(+ 540 EUR/ha) (+ 48 EUR/ha) (+ 713 EUR/ha) (+ 220 EUR/ha)	nicht möglich		nicht möglich	entsprechend der Maßnahmen AL 5b bzw. AL 5c			
im Bruttoschlag 2)				nicht möglich					

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

Die Maßnahme darf jährlich wechselnd auf verschiedenen Bruttoschlägen der Maßnahmen AL 5b oder AL 5c durchgeführt werden (Rotation)."

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

### AL5c (nicht Pflicht) und AL10 (Pflicht) – Mehrjährige



Definition Messerbalkenmähwerk (übernommen von Ref. 32)

Blühfläche

- "Ein Messerbalken ist durch die technische Bauart/Konstruktion definiert (Schnitt/Abtrennung des Mähgutes erfolgt durch eine oszillierende Bewegung des Finger-Messer- oder Doppelmesser-Schnittwerkzeuge)."
  - Mahdgut fällt (überwiegen) in eine Richtung
  - langhalmiges Mahdgut
  - I glattere, weniger ausgefranste Schnittstellen





### **AL 10 – Faunaschonende Mahd auf Ackerland**

- I einige Faktoren entscheiden über Beeinträchtigungen der Fauna
  - verfügbare Technik,
    - Anschaffungskosten für Messerbalkenmähwerke können über die Förderrichtlinie NE gefördert werden
    - z.B. Standardhöhen der Schleifkufen/Gleitkufen, Zusatzkosten in der Anschaffung höherer Kufen
  - Schnittzeitpunkte? Ziel: blütenbesuchende Insekten
    - I fliegen bei Sonne und Wärme im Bestand
    - I ruhen bei Kälte, Wolken, morgens und abends im Bestand
    - artindividuelle jahreszeitliche Einnischung
  - weitere Arbeitsgänge: Liegenlassen (nur ohne AL 10 möglich), oder Schwaden und Laden

AL 11 – In situ Erhalt seltener Kulturen							
Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße:	0,3000 ha				
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 120 EUR/h						
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum	Hinweise:						
<ul> <li>jährlicher Anbau von Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen gemäß Vorgaben der landesspezifischen Sorten- bzw. Artenauswahlliste</li> <li>Nachweis eines Saatgutbeleges mit Sortenbezeichnung.</li> <li>Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)</li> </ul>	Teil auf der Roten Liste de Arten Deutschlands (Stan Erhaltungssorten ergänzt (wird zeitnah ergänzt) gilt in Förderperiode (2027).	rten- bzw. Artenauswahlliste er gefährdeten einheimische d: 2022) bei der BLE und wi Die auf der Homepage eing dieser Auflistung bis zum E	en Nutzpflanzen urde um gestellte Liste inde der				

Kombination	onsmöglichk	ceiten mit

	FRL AUK 1)		FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 8 (+	+ 69 EUR/ha) 122 EUR/ha) 120 EUR/ha)	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130 EUR/ha [in 2023]) ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)				I_AL1, I_AL2		

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

förderfähige Nutzpflanzen werden in einem zentralen Verzeichnis bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geführt

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

AL 12 – Schwarzbrachestreifen am Ackerrand			
Kulisse: ja, Ausschlusskulisse Maßnahme AL 13	Lage: rotierend	Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag:	0,3000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 677 EU		
Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum		Hinweise:	
Anlage eines mindestens 1 m und maximal 20 m breiten Schwarzbra Feldrand von Aussaat bis zur Ernte der Hauptfrucht	Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.		
> mechanisches Offenhalten des Streifens während des Anbaus der F	Hauptkultur		
kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf dem S			
Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend (Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)	den		

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK 1)	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen	
identische Fläche		möglich, (keine Zuwendung ÖBL für Streifenfläche)		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR7	(+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)	AL 2, AL 8, AL 9, AL 11		I_AL1, I_AL2		ÖR2	

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

Schmale Schwarzbrachestreifen am Feldrand (ca. 1 m) schaffen Offenbodenareale am Rand dicht bewachsener Ackerflächen. Sie verhindern das

Einwandern von Schnecken, Mäusen und Schadgräsern in das Feld und sind somit ein Beitrag zur Verminderung des PSM-Einsatzes .

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

#### AL 13 – Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Ackerland Mindestschlaggröße dazugehöriger Bruttoschlag: Kulisse: ja, Berichtsgewässernetz WRRL Lage: ortsfest 0.3000 ha **Verpflichtungszeitraum:** 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) Höhe Zuwendung: 3.336 EUR/ha

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- mehrjährige Seibstbegrunung eines 2 bis 10 m breiten Sukzessionsstreifens auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen, die direkt an berichtspflichtigen Gewässern zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL-Berichtsgewässernetz) auf beihilfefähigen Flächen gemäß Förderkulisse angrenzen
- Entwicklung einer natürlichen bachbegleitenden Vegetation als relevantes Landschaftselement "Hecken" im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes
- kein Umbruch
- keine Brachenutzung in den ersten zwei Verpflichtungsjahren auf der angrenzenden Hauptnutzungsfläche
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- im Falle des Vorhandenseins von Ufervegetation ist zwischen den bestehenden Gehölzen und dem Sukzessionsstreifen ein sicht- und abgrenzbarer Streifen ohne Gehölzbewuchs von ca. 1 m Breite freizuhalten
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

#### Hinweise:

Hecken im Sinne von § 23 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV sind lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 m sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 m aufweisen. Kleinere unbefestigte Unterbrechungen sind unschädlich. Das neu zu entstehende Landschaftselement soll dauerhaft auf der geförderten Fläche bestehen bleiben. Ein Umbruch bzw. eine Beseitigung nach Ablauf des Verpflichtungszeitraumes ist nicht zulässig, auch nicht, wenn das Landschaftselement der obenstehenden Definition (noch) nicht entspricht.

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

	FRL AUK 1)	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen			
identische Fläche		möglich, (keine Zahlung ÖBL für Streifenfläche)		nicht möglich				
im Bruttoschlag 2)	AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, (AL 5a, AL 5b, AL 5c ab 3. VZ-Jahr), AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9, AL 11, AL 15		I_AL1, I_AL2		ÖR1a (ab 3. VZ-Jahr) , ÖR1b (auf Fläche ÖR1a), ÖR2, ÖR6, ÖR7			

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

### AL 14 – Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung

Κι	ılisse: WH Feldblock nach investiver Förderung FRL WuF/2023	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße:	0,3000 ha	
Ve	erpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung:	1.935 EUR/ha		
Fö	orderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum		Hinweise:		
Förderung erfolgt nur auf Flächen, die gemäß FRL WuF/2023 festgesetzt sind und für die ein Feldblock der Bodennutzungskategorie Wald, Holzungen (WH) angelegt ist			Für diese Maßnahme ist eine vorgeschaltete investive Förderung notwendig. D. h. auch, dass eine Förderung im Rahmen der FRL AUK/2023 erst ab Antragsjahr 2024 möglich ist. <b>Ein</b>		
>	geförderte Erstaufforstung nach FRL WuF/2023 auf vormals als Ackerl Fläche, welche sich innerhalb eines bereits vorhandenen Feldblockes Bodennutzungskategorie Ackerland (AL) befand	<b>Teilnahmeantrag</b> bzw. Erweiterungsantragen nicht notwendig. Die Beantragung erfolauf Direktzahlungen und Agrarförderung.	gt im Rahmen des Antrages		
>	kein Einsatz von Herbiziden oder Insektiziden				
>	Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend de Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)	n			

	FRL AUK	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	nicht möglich				
im Bruttoschlag	nicht möglich				

### AL 15 – Überwinternde Stoppel

Lage: rotierend Mindestschlaggröße: 0,3000 ha Kulisse: nein. Ackerland Freistaat Sachsen Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) Hone Zuwendung: 100 EUR/ha

### Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum

- Belassen der Stoppel und Ernterückstände von Getreide, Körnerleguminosen, Ölsaaten, Hackfrüchten, Sonnenblumen, Hirse (außer Sorghum/Sudangras)
- kein Anbau von Mais
- kein Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Verzicht auf jegliche mechanische Bearbeitung nach der Ernte bis zum 15.02. des Folgejahres
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt)

#### Hinweise:

Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter: (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

### Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK 1)		FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL 3)	Öko-Regelungen
identische Fläche	AL 2 AL 3 AL 4 AL 6a AL 6b AL 8 AL 11	(+ 69 EUR/ha) (+ 199/154 EUR/ha) (+ 241 EUR/ha) (+ 631 EUR/ha) (+ 661 EUR/ha) (+ 122 EUR/ha) (+ 120 EUR/ha)	möglich, ohne Abzug		ja, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR2 (+ 45 EUR/ha) ÖR6 (+ 130/50 EUR/ha)* ÖR7 (+ 40 EUR/ha)
im Bruttoschlag 2)	AL 7, AL 13			I_AL1, I_AL2		ÖR3

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

kein Anbau von Mais - betrifft den Bruttoschlag im Antragsjahr nicht den gesamten Betrieb!

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil im Bruttoschlag gezahlt (keine überlappenden Flächenanteile)

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse "Benachteiligte Gebiete" liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode

<sup>\*</sup> in 2023 (Höhe abhängig von NC)

### Unter welchen Bedingungen muss ab Ernte 2021 eine Landesamt für umwelt, Zwischenfrucht angebaut werden um die nachfolgende Sommerkultur mit N düngen zu dürfen?

Auf Standorten mit mehr als 550 mm Jahresniederschlag (im Zeitraum 2011 bis 2020) ist der Anbau von Zwischenfrüchten nach einer vor dem 1.10. geernteten Vorfrucht verbindlich vorgeschrieben, wenn die nachfolgende Sommerung mit N gedüngt werden soll. Falls die ZF gleichzeitig als EFA 2021 beantragt wurde, muss diese zwingend bis zum 15.2.2022 stehen gelassen werden.

LANDWIRTSCHAFT

UND GEOLOGIE

- Das gilt nur für Flächen, die im Nitratgebiet liegen.
- Betriebe in Trockengebieten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Als Zwischenfrucht im o.g. Sinne gelten auch geschlossene Futterbestände (ebenso einjährige Blühmischungen) aus dem Vorjahr, die bis mindestens zum 15.01. des Folgejahres stehen bleiben.
- Neue Kulisse ab 2022 im DIANA:
- Nitrattrockengebiete: diese kennzeichnen FB, die innerhalb eines Nitratgebietes und gleichzeitig im Trockengebiet liegen, d.h. weniger als 550 mm Jahresniederschlag haben.
- Ab 01.01.2023 werden die Nitratkulissen verändert Veröffentlichung beachten!
- AL 15 in Nitratgebieten (außerhalb Trockengebiete) wenn N gedüngt werden soll also unrelevant

### Fragen und Antworten



Wie verhält es sich mit Flächen, die bspw. erst ab Herbst neu in der Pacht eines LWs beinhaltet sind und somit erst in 2023 im Mai im Sammelantrag enthalten sind: wie werden auf diesen im Vorfeld schon Maßnahmen für die neue Förderperiode beantragt?

Wenn die Pacht zum Herbst 2022 beginnt, dann können die Flächen mit Teilnahmeantrag (TnA) in 2022 beantragt werden. Der TnA 2022 bezieht sich auf den Verpflichtungszeitraum beginnend ab 01.01.2023. Die antragstellende Person muss ab diesem Zeitraum für die Flächen nutzungsberechtigt sein. Unabhängig davon gibt der TnA "die Obergrenze" für den Auszahlungsantrag (AzA) 2023 vor

### Kombinationen



OR und AUK

I ÖR und ÖBL

AUK/AUK GL und AL

siehe Maßnahmesteckbriefe!

### Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

### Altkreise Mittweida & Freiberg

### Landschaftspflegeverband Mulde/Flöha e.V.

Herr Dipl.-Ing. agr. Jörg Semmig

Frau M.sc. Juliane Seidel

Bahnhofstraße 2a, 09575 Eppendorf

E-Mail: info@lpv-mulde-floeha.de Telefon: 037293 / 89989 oder Mobil: 0174 / 7928210

### Altkreis Döbeln

### Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Herr Dipl.-Agraring. Ulrich Klausnitzer

Frau Dipl.-Ing. Landespflege (FH) Aline Langhof (freie Mitarbeiterin)

Haßlau 29a, 04741 Roßwein (Ortsteil Haßlau)

E-Mail: Ulrich@Klausnitzer.org Funk: 0160 765 1492